

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der

### Gemeinde Langenscheid

vom 25.11.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### §2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### §3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### §4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeit tritt die Gebührensatzung vom 04.10.2021 außer Kraft.

ORTSGEMEINDE LANGENSCHIED

Langenscheid, den 01.12.2024

---

(Ulrich Strutt) Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom

### I. Reihengrabstätten

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene   |          |
|    | a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr  | 38,00 €  |
|    | b) vom vollendeten 14. Lebensjahr ab   | 127,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 127,00 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1   | 127,00 € |
| 4. | Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1   | 127,00 € |
| 5. | Überlassung einer anonymen Erdbestattungsgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 127,00 € |
| 6. | Für die Urnenrasengrabstätten, die anonymen Urnenbeisetzungen sowie die anonymen Erdbestattungsgrabstätten wird zusätzlich eine Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet.<br>Sie beträgt: | 381,00 € |

### II. Gemischte Grabstätten

- |  |  |          |
|--|--|----------|
|  | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung | 127,00 € |
|--|--|----------|

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für  |          |
|    | aa) eine Einzelgrabstätte  | 254,00 € |
|    | bb) eine Doppelgrabstätte  | 508,00 € |
|    | b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei einer späteren Bestattung je Jahr für   |          |
|    | aa) eine Einzelgrabstätte  | 6,50 €   |
|    | bb) eine Doppelgrabstätte  | 13,00 €  |
|    | c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für                                      |          |
|    | aa) eine Einzelgrabstätte  | 254,00 € |
|    | bb) eine Doppelgrabstätte  | 508,00 € |
| 2. | a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für |          |
|    | aa) eine Einzelgrabstätte  | 254,00 € |
|    | bb) eine Doppelgrabstätte  | 508,00 € |
|    | cc) eine dreistellige Grabstätte   | 762,00 € |
|    | b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr   |          |
|    | aa) eine Einzelgrabstätte  | 6,50 €   |
|    | bb) eine Doppelgrabstätte  | 13,00 €  |
|    | cc) eine dreistellige Grabstätte   | 19,50 €  |
|    | c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für                                      |          |
|    | aa) eine Einzelgrabstätte  | 254,00 € |
|    | bb) eine Doppelgrabstätte  | 508,00 € |
|    | cc) eine dreistellige Grabstätte   | 762,00 € |

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Das Ausheben und Schließen der Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen |          |
| 2. | Das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte durch Gemeindepersonal<br>Friedhofspersonal   | 127,00 € |

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

**Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.**

## VI. Benutzung der Leichenhalle

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Für die Durchführung einer Trauerfeier | 64,00 € |
|----|--|---------|

## VII. Sonstige Gebühren - Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Räumung von Grabstätten einschließlich der Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten: |          |
|    | a) Reihengräber -auch gemischte Grabstätten-   | 254,00 € |
|    | b) für Urnengräber   | 254,00 € |
|    | c) Urnenrasengräber  | 254,00 € |
|    | d) für Einzelwahlgräber  | 254,00 € |
|    | e) Doppelwahlgräber  | 254,00 € |

**Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d.h., sie wird nach Errichtung des Grabmahls bzw. der Grabanlage angefordert.**